

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



§ 41 ABSATZ 3A SCHULG

K. Jürgen Heuel

(II D 6, Grundsatzangelegenheiten der Sonderpädagogik und Schulen
mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt)

Seit 01.August 2022 gilt § 41 Absatz 3a SchulG:

„Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen.

Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Die Entscheidung ist durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach drei Monaten erstmalig zu überprüfen.

Über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten.“



„Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen.“

Anwendungsbereich:

[1] Die Schülerin bzw. der Schüler ist **schulpflichtig**.

[2] Es ist ein Eingriff in das Recht auf Bildung (Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung von Berlin und § 2 des Schulgesetzes) und ist nur gerechtfertigt zum **Schutz höherrangiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen oder gleichrangiger Rechtsgüter wie das Recht auf Bildung anderer Schülerinnen und Schüler**, wenn **kein milderes Mittel** zur Verfügung steht, diese Rechtsgüter wirksam zu schützen.



„Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums.“

Vorgesehener Verfahrensablauf:

[1] Antrag der Klassenkonferenz mit ausführlicher Begründung (inkl. Anlagen) an regionale Schulaufsicht:

- a.) Was ist das Problem? Wie äußert es sich?
- b.) Gibt es schulische Situationen, in denen sich das Problem nicht äußert?
- c.) Welche Förder-, Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen wurden bisher durchgeführt (mit Zeitplan)?
Was ist ggf. noch offen?
- d.) Welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen wurden durchgeführt?
- e.) Warum ist eine Beschulung (vollständig/teilweise) aktuell nicht mehr möglich?
- f.) Was braucht es als nächsten Schritt, damit eine schulische **Re-Integration** möglich ist?

[2] Regionale Schulaufsicht:

- a.) Sie erbittet eine Stellungnahme vom SIBUZ.
- b.) Sie hört die Schülerin bzw. den Schüler an.
- c.) Sie hört die Erziehungsberechtigten an.
- d.) Sie hört nach eigenem Ermessen die Schule an.
- e.) Sie entscheidet über den Antrag der Klassenkonferenz.

Bis zur fertigen AV erfolgen durch die regionalen Schulaufsichten Einzelfallentscheidungen. Dafür werden die Fälle im Vorfeld ausnahmslos an IID6 (Koordinierung) gemeldet.

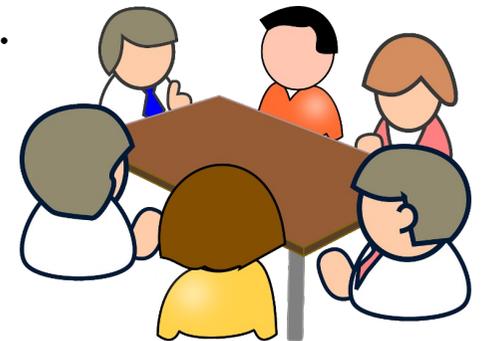


„Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen.“

Die Klassenkonferenz berät und beschließt unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Schüler- und Elternvertretungspersonen nehmen an den Beratungen der Klassenkonferenz über den Antrag teil, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler und ihre bzw. seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. Sie nehmen sie jedoch nicht an der Abstimmung über den Antrag teil.

Die Klassenkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen darüber, ob der Antrag gestellt wird oder nicht.



Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist nicht stimmberechtigt, es sei denn, dass sie oder er regelmäßig in der Klasse unterrichtet (§ 82 Absatz 4 Nr. 2 Schulgesetz) oder dass Stimmengleichheit bei der Abstimmung eintritt; gemäß § 116 Absatz 4 Satz 4 des Schulgesetzes gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Klassenkonferenz bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

„Über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten.“

Eine solche Entscheidung obliegt der Schulaufsichtsbehörde nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit, nicht aber z.B. bei Maßnahmen der Jugendhilfe, Therapie oder anderer medizinischer Maßnahmen.

„Die Entscheidung ist durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach drei Monaten erstmalig zu überprüfen.“

Die regionale Schulaufsicht fragt zunächst mündlich oder schriftlich die Schülerin bzw. den Schüler und die Erziehungsberechtigten danach, welche Unterstützungsangebote in Anspruch genommen wurden und ob das Einverständnis damit erklärt wird, dass die unterstützenden Personen oder Einrichtungen Auskünfte zum bisherigen Erfolg ihrer Bemühungen im Hinblick auf eine Fortsetzung des Schulbesuchs erteilen dürfen.

Wird das Einverständnis nicht erklärt oder wurden keine Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen oder wird die Kommunikation verweigert und gibt es keine Anhaltspunkte für eine Verhaltensänderung, kann das Ruhen der Schulbesuchspflicht für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten verlängert und nach Ablauf der festgesetzten Zeitspanne eine weitere Überprüfung durchgeführt werden .

An der Überprüfung kann die Schulaufsichtsbehörde fachkundige Personen, insbesondere Mitarbeitende aus den Fachbereichen Schulpsychologie auch Inklusionspädagogik des zuständigen SIBUZ und - mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten - der Schulsozialarbeit des Trägers, der mit der besuchten Schule kooperiert, hinzuziehen.

Quintessenz

Das Ruhen der Schulbesuchspflicht ist das **letzte Instrument („Ultima Ratio“)**, um insbesondere die schutzbedürftigen Belange Dritter in der Schule zu sichern.

Es ist damit **kein** Ersatz für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, sondern eine hoheitliche **Einzelfall**entscheidung der Schulaufsichtsbehörde.

Langfristige Ziel ist immer die **Re-Integration** der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule.

Es ist sehr wichtig, dass dieses neue „Instrument“ mit maximaler Sorgfalt und der gebotenen Zurückhaltung eingesetzt wird, um es auch langfristig zu erhalten.